

**Anschlussnutzungsvertrag
für eine Niederspannungsentnahmestelle im Verteilernetz der SW
für Kunden mit standardisierten Lastprofilen**

zwischen

Stadtwerke

(nachfolgend SW)

und

Name, Vorname

Telefon

Fax

Straße

Hausnummer

PLZ

Wohnort

(nachfolgend Kunde)

Vorbemerkung

Der Anschlussnutzungsvertrag (nachfolgend Vertrag) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 sowie der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) vom 26. Juli 2005.

1. Vertragsgegenstand und Voraussetzung für die Anschlussnutzung

1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Nutzung der in den „Angaben zur Entnahmestelle“ (Anlage 1) benannten Entnahmestelle (Entnahmestelle) durch den Letztverbraucher (Kunden), in dem der Kunde an dieser Entnahmestelle aus dem Verteilernetz der SW (Netz) elektrische Energie (Strom) entnimmt.

1.2 Die SW stellen dem Kunden auf der Grundlage dieses Vertrages die Entnahmestelle nach Ziffer 1.1 zur Entnahme von Strom aus dem Netz der SW für den eigenen Gebrauch zur Verfügung (Anschlussnutzung).

1.3 Dieser Vertrag regelt nicht die Belieferung des Kunden mit Strom, die Nutzung des Netzes der SW und den Anschluss an das Netz der SW. Voraussetzung für die Anschlussnutzung durch den Kunden nach diesem Vertrag ist deshalb weiter das Bestehen folgender Verträge:

a) Stromliefervertrag

Für die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden mit Strom muss zwischen diesem und einem Lieferanten ein Stromliefervertrag bestehen, der die gesamte Stromentnahme des Kunden an der Entnahmestelle abdeckt.

b) Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag

Für die Nutzung des Netzes der SW muss entweder zwischen den SW und dem Kunden ein Netznutzungsvertrag oder zwischen den SW und dem die Entnahmestelle versorgenden Lieferanten ein Lieferantenrahmenvertrag bestehen. Hat der Kunde mit seinem Lieferanten keinen all-inclusive-Vertrag (= Lieferung von Strom plus Netznutzung durch den Lieferanten) abgeschlossen, muss der Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und den SW abgeschlossen werden und der Kunde ist gegenüber den SW Schuldner des Netznutzungsentgeltes.

c) Netzanschlussvertrag

Für den Anschluss an das Netz der SW muss zwischen dem Kunden, wenn dieser Anschlussnehmer ist, oder zwischen den SW und dem Anschlussnehmer ein Netzanschlussvertrag für die Entnahmestelle mit ausreichender Anschlusskapazität bestehen. Der Kunde kann hinsichtlich der Nutzung des Netzanschlusses gegenüber den SW keine weitergehenden Rechte geltend machen, als der Anschlussnehmer nach dem Netzanschlussvertrag.

1.4 Die SW werden den Anschluss der Verträge nach Ziffer 1.3 lit. b) und lit. c), sofern diese noch nicht bereits bestehen, veranlassen. Besitzt der Lieferant eine Vollmacht des Kunden, kann er diesen im Umfang der Vollmacht bei Abschluss des Anschlussnutzungsvertrages vertreten.

1.5 Die SW können den Netzanschluss des Kunden oder die Anschlussnutzung durch den Kunden ablehnen, wenn ihnen dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

2. Messung sowie Mess- und Steuereinrichtungen

2.1 Die Messung erfolgt beim Kunden durch Erfassung der von ihm an der Entnahmestelle entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt durch die Messeinrichtungen der SW, wenn diese Messstellenbetreiber sind. Die Messeinrichtungen stehen in diesem Fall im Eigentum der SW und entsprechen den eichrechtlichen Bestimmungen.

2.2 Der Einbau und die Wartung von Messeinrichtungen kann nur auf Wunsch des betroffenen Anschlussnehmers von einem Dritten durchgeführt werden, sofern der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtungen durch den Dritten gewährleistet ist und die weiteren Voraussetzungen von § 21 b Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 EnWG vorliegen. Die SW sind berechtigt, den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen durch einen Dritten abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen. Die Ablehnung ist von den SW in Textform zu begründen. Im Übrigen gilt § 21 b Abs. 2 EnWG.

2.3 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.

3. Lieferantenwechsel und Lieferantenkonkurrenz

3.1 Der Wechsel der Entnahmestelle zu einem anderen Lieferanten ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung bei den SW möglich, wenn

a) der bisherige Lieferant unverzüglich den SW die Abmeldung der Entnahmestelle mitteilt und dem neuen Lieferanten in einem einheitlichen Format elektronisch eine Kündigungsbestätigung übersendet, soweit der neue Lieferant die Kündigung in Vertretung für den Kunden ausgesprochen hat, und

b) der neue Lieferant den SW spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Belieferung der Entnahmestelle des Kunden den SW den beabsichtigten Beginn der Netznutzung mitgeteilt und ob der Kunde ein Haushaltskunde ist, sowie die von ihm neu belieferte Entnahmestelle des Kunden gegenüber den SW anhand der Datenkombinationen nach § 14 Abs. 4 StromNZV identifiziert hat. Teilt der neue Lieferant den SW keine der in § 14 Abs. 4 StromNZV aufgeführten Datenkombinationen vollständig mit, sind die SW berechtigt, die Anmeldung der Entnahmestelle des Kunden durch den neuen Lieferanten zurückzuweisen, wenn die Entnahmestelle deshalb nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle des Kunden unwirksam und ein Wechsel der Entnahmestelle des Kunden zu einem anderen Lieferanten nicht zulässig.

3.2 Wird die Belieferung des Kunden an seiner Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so werden die SW die betreffenden Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den betroffenen Lieferanten statt, werden die SW ihr Verteilernetz zur Belieferung der Entnahmestelle des Kunden dem Lieferanten zur Verfügung stellen, der die Belieferung des Kunden an die SW zuerst mitgeteilt hat.

4. Ersatzversorgung

4.1 Sofern der Kunde über das Netz der SW Strom bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, bestehen die Verträge nach Ziffer 1.3 nicht bei Beginn der Belieferung des Kunden, oder erfolgt der Lieferantenwechsel nicht entsprechend der in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen und können deshalb die SW die Anmeldung der Entnahmestelle des Kunden durch den neuen Lieferanten zurückweisen, gilt der vom Kunden aus dem Netz der SW entnommene Strom als vom Grundversorger nach § 36 Abs. 2 EnWG auf der Grundlage von §§ 36 bis 39 EnWG (Ersatzversorgung) und nach den allgemeinen Preisen des Grundversorgers für die Ersatzversorgung geliefert. Der Grundversorger kann die Ersatzversorgung des Kunden verweigern, wenn diese für ihn aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist oder eine Ausnahme nach § 37 EnWG von der Ersatzversorgungspflicht vorliegt. Für die nach Satz 1 zustande gekommene Ersatzversorgung gilt zwischen dem Kunden und dem Grundversorger die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“ in ihrer jeweiligen gültigen Fassung entsprechend und zwischen dem Kunden und den SW der vorliegende Anschlussnutzungsvertrag und ein bestehender Netzanschlussvertrag.

4.2 Ziffer 4.1 gilt hinsichtlich der Rechtsfolgen auch bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines die Entnahmestelle des Kunden beliefernden Lieferanten oder des Bilanzkreisverantwortlichen.

4.3 Der Grundversorger kann den Stromverbrauch, der auf die erfolgte Ersatzversorgung nach Ziffer 4.1 entfällt, auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch dem Kunden in Rechnung stellen.

4.4 Erlangt der Kunde von den Voraussetzungen für eine Ersatzversorgung nach Ziffer 4.1 oder 4.2 Kenntnis, hat er die SW und den Grundversorger hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

4.5 Der nach Ziffer 4.1 zustande gekommene Vertrag über die Ersatzversorgung des Kunden endet, sobald die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden wieder auf der Grundlage eines wirksamen Stromliefervertrages erfolgt und alle Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 und 3.1 vorliegen, spätestens aber 3 Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Nach dem Ablauf von 3 Monaten besteht für den Kunden kein Anspruch mehr auf eine Ersatzversorgung.

5. Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde hat die SW insbesondere dann unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn er

a) den Lieferanten wechselt, wobei er den SW den Namen und die Anschrift des/der neuen Lieferanten sowie den Zeitpunkt, zu dem der Wechsel stattfinden soll, mitzuteilen hat, der Stromliefervertrag mit einem Lieferanten endet, wegfällt oder wenn der Lieferant die Einstellung der Stromlieferung ankündigt,

- b) Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- c) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der SW erwarten lassen, oder solche in der Anlage der SW feststellt, oder
- d) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt, oder
- e) die Kundenanlage wesentlich erweitert bzw. geändert wird oder der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen beabsichtigt oder bereits erfolgt ist.

der Rechtsverordnung, den Festlegungen oder den gesetzlichen Vorgaben zugelassen wird und die jeweiligen Regelungen dieses Vertrages mit den entsprechenden Regelungen der Rechtsverordnung, den Festlegungen oder gesetzlichen Vorgaben übereinstimmen oder diesen nicht widersprechen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

6. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Vertragsende

6.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

6.2 Wechselt der Kunde den die Entnahmestelle beliefernden Lieferanten oder findet eine Ersatzversorgung des Kunden nach Ziffer 4 statt, so bleibt der Vertrag weiter bestehen. Im Falle eines Lieferantenwechsels nach Satz 1 werden von den SW gemäß Ziffer 7.2 die Angaben zur Entnahmestelle in Anlage 1 auf den neuen Lieferanten umgeschrieben.

.....
Kunde

.....
SW

6.3 Der Vertrag endet, wenn er von einer der Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats sowie aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt oder einvernehmlich von den Vertragsparteien aufgehoben oder abgeändert wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Daten des Kunden nach diesem Vertrag werden von den SW automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben. Auf die Einwilligung zur Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe an Dritte nach § 26 der Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung wird ausdrücklich hingewiesen.

7. Vertragsbestandteile, Angaben des Kunden, Schriftform

7.1 Die Angaben zur Entnahmestelle (Anlage 1), das Preisblatt der SW (Anlage 2) und die "Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung" (ABAAN) (Anlage 3) der SW sind diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteile. Es gilt das jeweils aktuelle Preisblatt der SW.

Anlagen:

Anlage 1: Angaben zur Entnahmestelle

Anlage 2: Preisblatt

Anlage 3: Allgemeine Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)

7.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden in Anlage 1 berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden in Anlage 1 nicht vollständig oder fehlerhaft, sind die SW berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die betroffenen Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

7.3 Mündliche Abreden bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

8. Gesetzliche Regelungen zur Anschlussnutzung

Wird aufgrund von § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 3 EnWG vom Gesetzgeber eine Rechtsverordnung zur Nutzung des Netzanschlusses im Nieder- und/oder Mittelspannungsnetz erlassen, werden von der Regulierungsbehörde Festlegungen nach § 28 StromNZV zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs getroffen oder sonstige gesetzliche Vorgaben gemacht, die diesen Vertrag berühren, bleibt dieser Vertrag bestehen, soweit dies von

Anlage 1 zum Anschlussnutzungsvertrag

Zählerpunktbezeichnung**Angaben zur Entnahmestelle**

(Nachfolgende Angaben werden von den SW gemäß Ziffer 6.2 und 7.2 des Anschlussnutzungsvertrages fortgeschrieben)

1. Stromliefervertrag

- Zwischen dem Kunden und dem Lieferanten besteht ein „all-inclusive-Vertrag“ (Lieferung elektrischer Energie plus Netznutzung durch den Lieferanten)
- Der Lieferant erbringt für den Kunden nur die reine Stromlieferung. Die Nutzung des Netzes der SW wird in einem Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und den SW vereinbart.

Lieferant ist:

(Name, Anschrift)

Lieferbeginn ist der _____

2. Bilanzkreisverantwortlicher ist

3. Ort des Entnahmestelle

- übereinstimmend mit der Adresse des Kunden
- davon abweichend

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort**4. Art der Versorgung**

Die Stromversorgung erfolgt für

- Gewerblichen Bedarf
- Haushaltsbedarf
- Landwirtschaftlichen Bedarf
- Bandlastkunden
- unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen
 - Heizwärmespeicher
 -

Jahresstromverbrauch in kWh _____

Leistungsbedarf _____ kW

5. Anschlussnehmer und Netzanschlusskapazität

- Der Kunde ist auch Anschlussnehmer (i. d. R. der Grundstückseigentümer). Die Netzanschlusskapazität des Anschlusses wird mit _____ kVA vereinbart. Dies entspricht einer Absicherung mit _____ A.
- Der Kunde ist nicht Anschlussnehmer, aber zur Nutzung der Entnahmestelle berechtigt (z. B. aufgrund eines Mietvertrages) Anschlussnehmer ist

Name, Adresse

- Der Netzanschlussvertrag ist beigelegt
- Der Netzanschlussvertrag wird nachgereicht

6. Die Mess- und Schalteinrichtung besteht aus

	Art	Nummer
<input type="checkbox"/>	Wechselstromzähler	
<input type="checkbox"/>	Drehstromzähler	
<input type="checkbox"/>	Drehstrom-Zweitarifzähler	
<input type="checkbox"/>	Drehstrom-Zweitarifzähler 96h	
<input type="checkbox"/>	Drehstrom-Zweitarifzähler 1/4h	
<input type="checkbox"/>	Tarifschaltgerät	
<input type="checkbox"/>	Wandlersatz	

Anlage 2 zum Anschlussnutzungsvertrag

Preisblatt

Pauschalen

1. Kosten für Änderung des Netzanschlusses (Ziffer 2.7 ABAAN)
2. Kosten der Inbetriebsetzung (Ziffer 4.3 ABAAN)
3. Kosten des Einbaus und Änderung der Mess- und Steuereinrichtung (Ziffer 8.4 ABAAN)
4. Kosten der Nachprüfung der Messeinrichtungen (Ziffer 8.6 und 8.7 ABAAN)
5. Kosten der Sperrung und der Wiederherstellung der Stromversorgung (Ziffer 17.5 ABAAN)
6. Kosten bei Zahlungsverzug (Ziffer 20.3 ABAAN)

Anlage 3 zum Anschlussnutzungsvertrag

Allgemeine Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)

Stand: Oktober 2005